

Spielplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.08.2019

# Spielplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.08.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich und Definition

- (1) Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Neukirchen-Vluyn verwalteten Spielplätze, die auch Teil von Grün- und Parkanlagen oder Schulhöfen sein können.
- (2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Mehrgenerationenplätze, Basketballplätze, Bolzplätze, Skateboardanlagen und sonstigen Trendsporteinrichtungen sowie die wegebegleitenden Spiel- und Sportanlagen.

## § 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Neukirchen-Vluyn dienen der Freizeitgestaltung im Rahmen des Benutzungsrechtes nach § 3.

## § 3 Benutzungsrecht

- (1) Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte und -anlagen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Darüber hinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.
- (3) Die Nutzung der Mehrgenerationenplätze, Basketballplätze, Bolzplätze, Skateboardanlagen und sonstigen Trendsporteinrichtungen sowie der wegebegleitenden Spiel- und Sportanlagen gemäß ihrer Zweckbestimmung ist sowohl Kindern als auch Jugendlichen und Erwachsenen gestattet.
- (4) Jede abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unter Einbindung des Stadtrates.

## § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis Sonnenuntergang zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann unter Einbindung des Stadtrates abweichende Benutzungszeiten im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

## § 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Die Spielplatznutzer/innen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (3) Auf Spielplätzen ist es nicht erlaubt
  - 1. mit PKW, Motorrad, Mofa oder anderen motorisierten Fahrzeugen zu fahren,
  - 2. Hunde und andere Tiere dort auszuführen,
  - 3. Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art zu konsumieren, Glas oder Spritzen mitzuführen,
  - 4. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
  - 5. zu rauchen (auch Wasserpfeifen),
  - 6. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
  - 7. zu zelten oder zu nächtigen,
  - 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
  - 9. Modellflugzeuge oder Drohnen zu betreiben,
  - 10. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind.

#### § 6 Platzverweise/-verbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragen Bediensteten der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht nachkommt, kann des Spielplatzes verwiesen werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen der in § 3 genannten Altersbeschränkungen Spielplätze benutzt.
  - 2. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spielplätzen aufhält.
  - 3. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen unzumutbare Störungen oder Belästigungen verursacht oder sich rücksichtslos gegenüber anderen Benutzern verhält.
  - 4. entgegen § 5 Abs. 2 die Spielplätze und deren Ausstattungselemente beschädigt oder verunreinigt, Gegenstände wegwirft oder Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten zurücklässt.
  - 5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Spielplätze mit PKW, Motorrad, Mofa oder anderen motorisierten Fahrzeugen unbefugt befährt.
  - 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder andere Tiere dort ausführt.
  - 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Drogen konsumiert, Glas oder Spritzen mitführt.
  - 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Hieb- und Stoßwaffen oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
  - 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 auf den Spielplätzen raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt.
  - 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 offenes Feuer entzündet oder grillt.

- 11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 dort zeltet oder nächtigt.
- 12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.
- 13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 Modellflugzeuge oder Drohnen betreibt.
- 14. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind.
- 15. entgegen § 6 Abs. 1 u. 2 ein/en Platzverweis/-verbot nicht befolgt oder einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 8 Ausnahmen

Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene Spielplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.08.2019

Harald Lenßen Bürgermeister

## **HINWEIS**

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	10.07.2019	Amtsblatt Nr. 09/2019 vom 23.08.2019	24.08.2019